

**Eignungsprüfungsordnung Sport für die Bachelorstudiengänge
an der Universität Koblenz-Landau
Vom 15. Mai 2009**

- Version Koblenz-

Aufgrund des § 66 Abs. 1 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) des Landes Rheinland-Pfalz vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Universitätsmedizingesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 223-41, hat der Rat des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften am 05. Februar 2009 und der Rat des Fachbereichs 7: Natur- und Umweltwissenschaften am 10. Februar 2009 der Universität Koblenz-Landau folgende Ordnung für die Eignungsprüfung Sport erlassen. Zu dieser Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 07. Mai 2009 Az.: 9525 52302/40 das Einvernehmen erteilt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Zweck der Eignungsprüfung

- (1) Die praktische Eignung, die für das Studium des Faches Sportwissenschaft in den Bachelorstudiengängen erforderlich ist, wird durch das Bestehen einer sportmotorischen Eignungsprüfung nachgewiesen. Eine Eignungsprüfung findet nicht statt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber an einer Hochschule, oder einer entsprechenden Bildungseinrichtung in Rheinland-Pfalz, eine gleichartige und gleichwertige Prüfung abgelegt, die erforderlichen Fachdidaktiken bereits abgeschlossen oder Studienleistungen erbracht hat, die den Prüfungsleistungen gleichwertig sind. Die Eignungsprüfungen für das Fach Sport an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und der Technischen Universität Kaiserslautern werden anerkannt.
- (2) Die Bestimmungen über die Vergabe von Studienplätzen sowie die Bestimmungen über die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zum Hochschulstudium bleiben unberührt.

§ 2

Antrag auf Zulassung, Ort und Zeit der Prüfung

- (1) Die Teilnahme an der Eignungsprüfung erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist
 - für eine Einschreibung zum Sommersemester bis zum 15. November (Ausschlussfrist) an das Institut für Sportwissenschaft am Campus Koblenz,
 - für eine Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15. Mai (Ausschlussfrist) an das Institut für Sportwissenschaften am Campus Landau zu richten.
- (2) Der Prüfungsausschuss setzt Ort und Zeit der Prüfung fest. Die Bekanntgabe erfolgt mindestens 4 Wochen vor der Prüfung durch Aushang und auf den Homepages der jeweiligen Universitätsstandorte und der für die Eignungsprüfung zuständigen Institute.
- (3) Alle Bewerberinnen und Bewerber müssen am Tag der Eignungsprüfung eine ärztliche Bescheinigung über ihre volle Sporttauglichkeit vorlegen, die nicht älter als 3 Monate sein darf.

§ 3

Prüfer und Prüfungsausschüsse

- (1) Die Durchführung der Eignungsprüfung obliegt den Instituten für Sportwissenschaft der Universität Koblenz-Landau. Dem Prüfungsausschuss des jeweiligen Instituts gehören mindestens drei Mitglieder aus dem Kreise des hauptberuflichen sportwissenschaftlichen Personals des Instituts an.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beruft die Prüferinnen und / oder Prüfer zur Durchführung der Eignungsprüfung.
- (3) Die Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer und einer sachkundigen Person abgenommen. Der Prüfungsausschuss berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben gleiches Stimmrecht. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 4

Feststellung der sportmotorischen Eignung

(1) Konditionelle Anforderungen

Zur Feststellung der konditionellen Fähigkeiten werden folgende Prüfungsleistungen gefordert.

1. Bankdrücken:
Bankdrücken einer Hantel aus der kurzzeitigen Ruhelage auf dem Brustbein nach oben bis zur Streckung der Arme, wobei Frauen ein Gewicht von mindestens 60, Männer ein Gewicht von mindestens 80 von Hundert des eigenen Körpergewichts erreichen müssen.
Zwei Versuche.
2. Sprungkrafttest:
Die Testperson steht mit den Fußspitzen hinter einer Mittellinie. Vor und hinter dieser Linie befindet sich im Abstand von jeweils 10 cm eine weitere Linie. Der Proband hat einen Sprunggürtel um die Hüfte. Er springt aus dem Stand mit erlaubtem Armschwung in die Höhe und hat die Aufgabe, mit den Fußspitzen zwischen den beiden äußeren Linien zu landen. Er darf also mit den Fußspitzen nicht außerhalb dieses Bereiches von zwanzig Zentimetern aufkommen. Zudem gibt es eine seitliche Begrenzung. Der Abstand dieser Seitenlinien beträgt 50 cm. Die Sprunggürtelvorrichtung liegt auf dem Boden genau zwischen den Füßen des Probanden. Die Testperson kann höchstens zehn Zentimeter nach vorne oder nach hinten driften. Außerdem muss die Vorrichtung zwischen den Füßen bleiben.
Wertung: Frauen mindestens 42 cm; Männer mindestens 54 cm.
Zwei Versuche.
3. Sprint:
30 m-Sprintlauf, ohne Startblock 1 m hinter der „0“-Linie, Fotoelektrische Zeitmessung. Frauen in mindestens 4.95 s; Männer in mindestens 4.35 s.
Ein Versuch.
4. 3000 m-Lauf:
Frauen in höchstens 15:30,0 min; Ausschlusszeit: 16:00,0 min.
Männer in höchstens 13:00,0 min; Ausschlusszeit: 13:30,0 min.

Ein Versuch.

(2) Anforderungen in den Sportspielen

Zur Feststellung der Fähigkeiten werden in den drei nachstehend genannten Sportspielen folgende Prüfungsleistungen gefordert:

Beurteilung von Grundfertigkeiten der Ballbehandlung (Ball führen, passen, fangen bzw. an- / mitnehmen) und des situationsgemäßen Stellungs- und Laufspiels:

Mannschaftsspiel 4 gegen 4 mit dem Ziel, dass der Ball durch die jeweils angreifende Mannschaft in die gegnerische Zielzone hinein geführt oder dort von einem Spieler gefangen / angenommen wird. Basketballfeld, Zielzone letzte 5 m vor der Grundlinie.

1. Ca. 5 min. nach Basketballregeln.
2. Ca. 5 min. nach Fußballregeln.

Beurteilung der Grundfertigkeiten des oberen und unteren Zuspieles im Volleyball:

3. Ca. 5min. 2 gegen 2 ohne Aufschlag.

(3) Anforderungen im Gerätturnen

Zur Feststellung der Fertigkeiten im Gerätturnen wird folgende Prüfungsleistung gefordert:

Zur Feststellung der Fertigkeiten im Gerätturnen wird für Männer und Frauen folgende Prüfungsleistung gefordert:

Übung am überkopfhohen oder höherem Reck:

Hüft-Aufschwung vorlings rückwärts; Hüft-Umschwung vorlings rückwärts; Felgunterschwingung.

Der Felgunterschwingung wird über eine hüfthoch gelegte Latte oder ein hüfthoch gehaltenes Seil in beliebigem Abstand vom Reck, die bzw. das nicht berührt werden darf, geturnt. Er kann wahlweise aus dem Hüftumschwung vl.rw. oder nach einem Niedersprung mit einbeinigem oder beidbeinigem Abdruck gezeigt werden.

Zwei Versuche.

(4) Anforderungen im Schwimmen

100 m Schwimmen in folgenden Teilabschnitten und Mindestzeiten:

Start vom Startblock, 15 m Tauchen, 35 m Brustschwimmen, 25 m Rückenschwimmen, 25 m Kraulschwimmen.

Frauen in höchstens 2:05,0 min; Ausschlusszeit: 2:10,0 min.

Männer in höchstens 1:55,0 min; Ausschlusszeit: 2:00,0 min.

Ein Versuch.

- (5) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der

vorgesehenen Form abzulegen, muss die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 5

Gesamtergebnis der Eignungsprüfung

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen nach § 4 werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern als ausreichend oder nicht ausreichend bewertet. Über den Verlauf der Eignungsprüfung ist für jeden Bewerber eine Niederschrift anzufertigen. In die Niederschrift sind aufzunehmen:

1. die Namen der Prüferinnen und Prüfer,
2. der Name des Prüflings,
3. Datum der Prüfung,
4. das Ergebnis jeder Teilprüfung sowie
5. besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift ist von jeder Prüferin bzw. jedem Prüfer am Ende einer Teilprüfung zu unterzeichnen.

(2) Im Anschluss an die Abnahme und Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Ergebnis der Eignungsprüfung fest. Die Prüfung ist nicht bestanden und gilt als beendet, wenn

1. die Prüfungsleistung nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 im Ausdauerlauf oder nach § 4 Abs. 1 bis 4 im Schwimmen über der jeweiligen Ausschlusszeit liegt.
2. von den 9 Prüfungsleistungen nach § 4 Abs. 1 bis 4 mehr als eine als nicht ausreichend bewertet worden sind.

(3) Auf Anfrage ist dem Bewerber nach Abnahme und Bewertung jeder einzelnen Prüfungsleistung das Ergebnis mündlich mitzuteilen.

§ 6

Mitteilung des Gesamtergebnisses

Das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung („ausreichend“ / „nicht ausreichend“) wird den Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern an der Eignungsprüfung von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Diese Mitteilung gilt als Zeugnis über die Eignungsprüfung und ist bei der Einschreibung in den Bachelorstudiengang vorzulegen, wenn das Studienfach Sport studiert werden soll.

§ 7

Gültigkeit und Wiederholungsprüfungen

(1) Die Gültigkeit der bestandenen Eignungsprüfung beträgt 2 Jahre. Die Gültigkeit verlängert sich jeweils um die Zeit einer nach dem Prüfungszeitpunkt abgeleiteten Dienstpflicht nach Artikel 12 a des Grundgesetzes, eines freiwilligen sozialen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung des freiwilligen sozialen Jahres in der jeweils geltenden Fassung, eines freiwilligen ökologischen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung des freiwilligen ökologischen Jahres in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts, einer Tätigkeit nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie einer Schwangerschaft.

(2) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber die Eignungsprüfung nach § 5 nicht bestanden, so kann sie oder er die Prüfung zu späteren Terminen beliebig oft wiederholen.

(3) Im Rahmen der Eignungsprüfung erbrachte Leistungen werden bei der Wiederholungsprüfung nicht angerechnet.

§ 8

Einsicht in die Prüfungsakten

Die Bewerberin oder der Bewerber kann frühestens 14 Tage nach Abschluss der Prüfungen für die Dauer von einem Jahr Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten nehmen

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Koblenz, den 15. Mai 2009

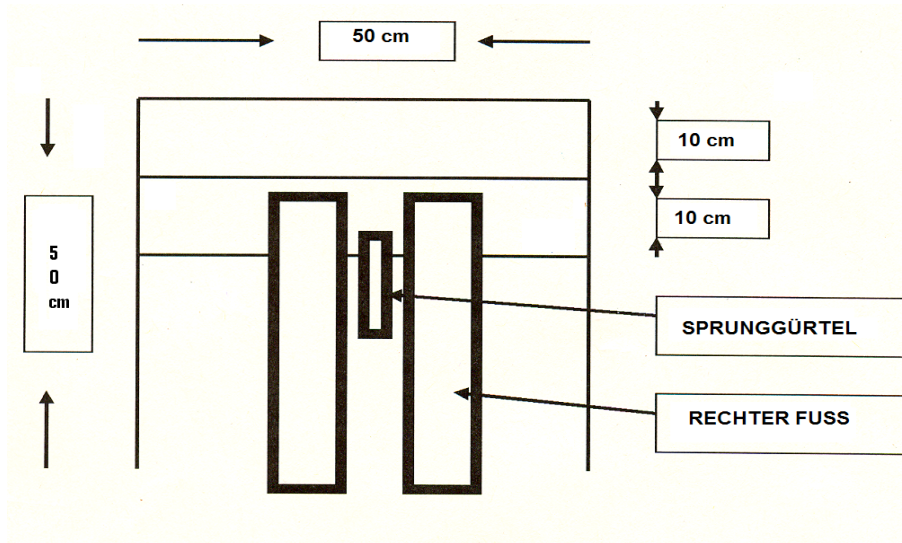
Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Peter Pottinger

Landau, den 15. Mai 2009

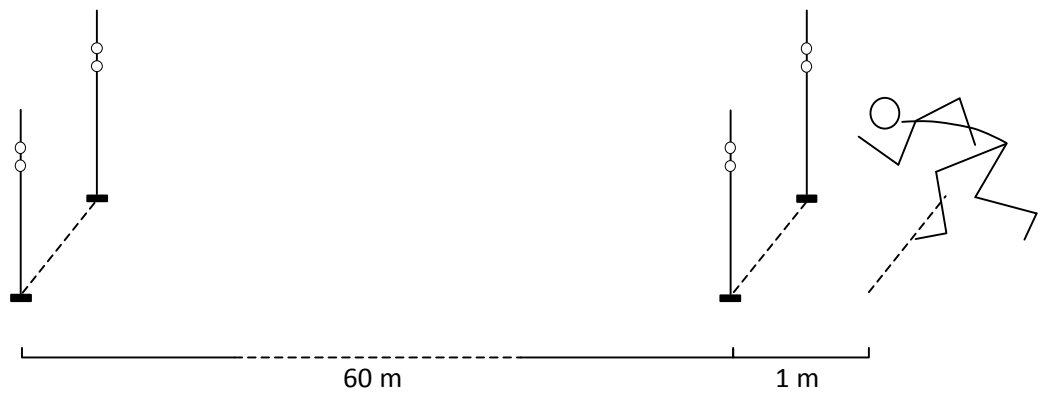
Der Dekan des Fachbereichs 7:
Natur- und Umweltwissenschaften
Prof. Dr. Wieland Müller

Anhang:

Skizzen zu:
Sprungkrafttest



Sprint



Gerätturnen

- Hüft-Aufschwung vorlings rückwärts



- Hüft-Umschwung vorlings rückwärts



- Felgunterschwing

